

Dienstleistungsvertrag interne Meldestelle
nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)



Zwischen

Rechtsanwalt Cornelius Matutis, Berliner Straße 57, 14467 Potsdam (nachfolgend: **RA Matutis**)

und

(nachfolgend: **Auftraggeber**)

wird nachfolgender Dienstleistungsvertrag zur Übernahme der Leistungen als interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vereinbart.

Vertragsbeginn

Vertragsbeginn ist der Tag der Letztunterzeichnung dieses Vertrages

Allgemeines

- I. RA Matutis wird für den Auftraggeber als Meldestelle tätig und benannt, um dessen Verpflichtungen zur Einrichtung einer internen Meldestelle nachzukommen.
- II. RA Matutis wird ab Vertragsbeginn über die Internetseite „anwaltliche-meldestelle.de“ eine Möglichkeit der Meldung von entsprechenden Hinweisen nach dem HinSchG für den Auftraggeber einrichten und auch ab Vertragsschluss für mündliche Meldungen und persönliche Meldungen zur Verfügung stehen (§ 16 HinSchG). Auch die Möglichkeit anonymer Meldungen wird vorgehalten.
- III. Der Auftraggeber führt RA Matutis als entsprechende interne Meldestelle an geeigneter Stelle in seinem Unternehmen bzw. auf seiner Unternehmenswebsite.

Aufgaben von RA Matutis

- I. RA Matutis betreibt für den Auftraggeber die Meldekanäle nach § 16 HinSchG und führt das Verfahren nach § 17 HinSchG durch. Dies bedeutet:
 - a. RA Matutis bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen ab Eingang der Meldung.
 - b. RA Matutis prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt.

- c. RA Matutis hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt.
 - d. RA Matutis prüft, soweit möglich, die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und gibt dem Auftraggeber Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise.
 - e. RA Matutis ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen.
- II. RA Matutis gibt der hinweisgebenden Person innerhalb der Frist des § 17 II HinSchG Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.
 - III. Hinsichtlich der angemessenen Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG wird RA Matutis die Folgemaßnahmen gemäß § 18 Nr. 1, 2, 3 und 4 b HinSchG durchführen und die betroffenen Personen oder Arbeitseinheiten des Auftraggebers kontaktieren oder das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an den Auftraggeber (§ 18 Nr. 4 a HinSchG) abgeben.
 - IV. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die gemäß § 18 HinSchG erforderlichen angemessenen Folgemaßnahmen durchgeführt werden. Über die durchgeführten Maßnahmen setzt der Auftraggeber RA Matutis unverzüglich (auf jeden Fall ausreichend vor Ablauf der Fristen des § 17 HinSchG) in Kenntnis.

Verantwortung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher, dass RA Matutis jederzeit eine Anlaufstelle beim Auftraggeber hat, welche von RA Matutis über eingegangene Meldungen informiert werden kann und welche dann ihrerseits die angemessenen Maßnahmen und weitere Untersuchungen nach § 18 HinSchG durchführt und RA Matutis über diese Folgemaßnahmen auf dem Laufenden hält, sodass RA Matutis die Verpflichtungen nach § 17 HinSchG erfüllen kann.

Stellung von RA Matutis

- I. RA Matutis steht für den Auftraggeber für alle Meldungen bzw. Offenlegungen gemäß § 2 HinSchG als interne Meldestelle zur Verfügung.
- II. RA Matutis ist als Rechtsanwalt und interne Meldestelle unabhängig und bei der Erfüllung der Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit gesetzlich gebunden.
- III. RA Matutis kann andere anwaltliche Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Auftraggeber wahrnehmen, er und der Auftraggeber werden jedoch sicherstellen, dass dies zu keinem Interessenkonflikt führt. RA Matutis wird weder von Seiten des Auftraggebers noch von Seiten der hinweisgebenden Person in den Fällen anwaltlich tätig, welche im Zusammenhang mit dem gemeldeten Hinweis stehen.

Datenschutz

RA Matutis verpflichtet sich, personenbezogene Daten im Rahmen der erbrachten Dienstleistung ausschließlich gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten.

Haftung

- I. RA Matutis hat eine anwaltliche Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 500.000 EUR abgeschlossen, durch welche auch die Dienstleistung als interne Meldestelle explizit abgedeckt ist.
- II. Die Haftung von RA Matutis für im Zusammenhang mit der Tätigkeit als anwaltliche interne Meldestelle nach dem HinSchG stehende Vermögensschäden wird summenmäßig und inhaltlich auf diese Versicherung begrenzt.
- III. Die vorstehende Haftungsbegrenzung betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von der Haftungsbegrenzung unberührt.

Honorar

- I. Der Grundpreis beträgt 300 EUR pro Jahr für bis zu 100 Arbeitnehmer (einschließlich Geschäftsführung, leitende Angestellte, Leiharbeiter, Werkstudenten und Minijobber, die jeweils gleich zählen). Für jede weitere Gruppe von 50 Arbeitnehmern wird ein Aufpreis von 100 EUR pro Jahr berechnet (wobei ab 1.001 Beschäftigte erst ab weiterer angefangener Gruppe von 100 Beschäftigten ein jährlicher Zuschlag von 100 EUR berechnet wird). Bei Vertragsschluss teilt der Auftraggeber die aktuelle Anzahl der Arbeitnehmer zur Berechnung des Grundpreises mit. Vor jeder weiteren Rechnungsstellung gibt der Auftraggeber die aktualisierte Anzahl der Arbeitnehmer an, so dass hieraus dann der nächste jährliche Grundpreis berechnet wird.
- II. Die Fallpauschale, welche zusätzlich zum Grundpreis berechnet wird, wird für jeden Hinweis erhoben, welcher für den Auftraggeber bei RA Matutis als interne Meldestelle eingeht und potenzielle unter den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fällt. Die Fallpauschale beträgt 25 EUR netto. Diese deckt die vorstehend unter „Aufgaben von RA Matutis“ aufgeführten Leistungen ab. Die Fallpauschalen sind nach oben auf den für den Auftraggeber individuell geltenden Grundpreis gedeckelt. Es fallen also jährlich maximal Beträge für Fallpauschalen in der Höhe an, welche der Grundpreis beträgt, so dass jährlich maximal das Zweifache des Grundpreises an Kosten für die anwaltliche Meldestelle anfallen können.
- III. Der Grundpreis und die Fallpauschale decken die nach dem HinSchG gesteckten Aufgaben der internen Meldestelle ab, wie diese vorstehend unter „Aufgaben von RA Matutis“ aufgeführt sind. Zusätzlich ausdrücklich abgerufene Einzeltätigkeiten (z.B. Mitarbeiterschulung, inhaltliche Beratungen zu erhaltenen Hinweisen, die über die Stichhaltigkeitsprüfung hinausgehen) werden nach dem kanzleiüblich Stundensatz mit einem Nachlass von 50% (aktuell also netto 500 EUR/h abzgl. 50% = 250 EUR/h) abgerechnet, soweit diese vom Auftraggeber abgerufen werden und keine hiervon abweichende

Vereinbarung getroffen wird. Die Abrechnung erfolgt minutengenau (im Zweifel wird RA Matutis abrunden). Soweit Termine vor Ort erforderlich werden, werden zusätzlich noch 0,50 EUR netto pro gefahrenen Kilometer berechnet, soweit der Einsatzort nicht in Berlin oder Brandenburg liegt.

- IV. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Zahlung des Grundpreises erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung im Voraus. Die Fallpauschale wird mit Eingang des Hinweises bei RA Matutis fällig. Es erfolgt quartalsweise eine Abrechnung über die in dem jeweils abgelaufenen Quartal eingegangenen Hinweise. Abgerufene Zusatzleistungen werden nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung fällig.

Laufzeit und Kündigung

- I. Der Vertrag für die Dienstleistung als anwaltliche interne Meldestelle hat eine Laufzeit von einem Jahr ab Vertragsbeginn und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt wird.
- II. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Datum, Unterschrift RA Matutis

Datum, Unterschrift Auftraggeber